

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 208-22

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	03.11.2022
Verfasser:	Dufner, Anna-Lena	AZ:	905.1601

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.11.2022	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - § 2b UStG-Anpassungs-Satzung ab 01.01.2023 - (Anlage)

Sachverhalt:

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschriften des § 2b UStG war zu prüfen, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat die Finanzverwaltung der Stadt Engen anhand eines Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg eine Artikelsatzung erarbeitet, die im Anhang dieser Vorlage beigelegt ist. Das Satzungsmuster ist vom Gemeindetag Baden-Württemberg mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg abgestimmt.

Die nachfolgende § 2b UStG-Anpassungs-Satzung enthält das gesamte Ortsrecht, soweit es sich um Satzungen und privatrechtliche Entgeltregelungen handeln, die von der Neuregelung betroffen sein können.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ohne den Erlass der Artikelsatzung entgehen der Stadt Engen ca. 19 Prozent ihrer Einnahmen aus den umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Tatbeständen der in der Artikelsatzung genannten Satzungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Engen beschließt unter der Bedingung, dass § 2b UStG eingeführt wird, die im Anhang befindliche Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG – § 2b UStG-Anpassungs-Satzung.

Anlagen:

